

Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

vom 15. Mai 2013

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 15. Mai 2013 folgende Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. TU, S. 286) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil A

Abweichungen vom BerlHG gem. § 7a BerlHG

- § 1 Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin
- § 2 Leitung der Technischen Universität Berlin
- § 3 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 4 Aufgaben des Präsidiums
- § 5 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
- § 6 Kanzlerin / Kanzler
- § 7 Zuständigkeit für das Präsidium
- § 8 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 9 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 10 Ständige Kommissionen
- § 11 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats
- § 12 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats
- § 13 Konzil
- § 14 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 15 Aufgaben des Kuratoriums
- § 16 Hauptkommission, Personalkommission
- § 17 Fakultätsrat
- § 18 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 19 Dekanin / Dekan
- § 20 Institutsrat
- § 21 Aufgaben des Institutsrates
- § 22 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 25 Lehrbeauftragte
- § 26 Erprobungsphase und Evaluation

Teil B

Mitgliedschaft, Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Frauenbeauftragte, Teilzeitstudium, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

1. Abschnitt – Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft in Organisationseinheiten und Mitgliedergruppen

- § 27 Erstmitgliedschaft
- § 28 Zweitmitgliedschaft

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am.....

II. Ehrenmitgliedschaft

- § 29 Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft
- § 30 Zuständigkeit für die Verleihung
- § 31 Entzug der Ehrenmitgliedschaft

III. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 32 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 33 Weitere Tätigkeit von Professorinnen und Professoren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

2. Abschnitt– Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

I. Allgemeines

- § 34 Unterstützung der Mitglieder in der Selbstverwaltung
- § 35 Geschäftsordnung
- § 36 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 37 Amtszeiten
- § 38 Fristen
- § 39 Informationspflicht und -recht
- § 40 Suspensives Gruppenveto

II. Akademischer Senat

- § 41 Stellungnahme des Akademischen Senats zu Rechtsvorschriften

III. Beratende Kommissionen

- § 42 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats
- § 43 Ständige Kommissionen einer Fakultät
- § 44 Sonstige beratende Kommissionen

IV. Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

- § 45 Einsetzung
- § 46 Besetzung
- § 47 Konstituierung und Vorsitz
- § 48 Aufhebung und Auflösung
- § 49 Anwendung auf Zentralinstitute

V. Ferienausschüsse

- § 50 Allgemeines
- § 51 Zusammensetzung des Ferienausschusses eines Fakultätsrates
- § 52 Ermittlung der Zusammensetzung
- § 53 Prioritätsvorbehalt für das Einsetzungsgremium

VI. Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen

- § 54 Erweiterte Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 55 Rechtsstellung der nicht dem Fakultätsrat angehörenden mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 56 Beschlussfassung

VII. Verkleinerte Institutsräte

- § 57 Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte

3. Abschnitt – Frauenbeauftragte

- § 58 Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten
- § 59 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten
- § 60 Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten
- § 61 Aufwandsentschädigung

4. Abschnitt - Teilzeitstudium

- § 62 Berechnung der Fachsemester

5. Abschnitt – Honorarprofessorinnen und -professoren

- § 63 Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

Teil C

Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten

- § 64 Bestätigung von Rechtsvorschriften
- § 65 Inkrafttreten

Teil A**Abweichungen vom BerlHG gem. § 7a BerlHG****§ 1 GO****Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin**

(zu § 51 des geltenden BerlHG)

(1) Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin sind

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat,
3. der Erweiterte Akademische Senat sowie
4. das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium ist ein besonderes zentrales Organ zur Förderung des Zusammenwirkens von Technischer Universität Berlin, Staat und Gesellschaft.

(3) ¹Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen, an den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats sowie an den Sitzungen des Kuratoriums

1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen,
3. die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
6. die oder der Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren, sowie
7. die oder der Datenschutzbeauftragte

mit Rede- und Antragsrecht teil. ²Weitere Einzelheiten zu den Berechtigungen und Befugnissen von Mitgliedern der zentralen Organe der Technischen Universität Berlin werden in den nachfolgenden Paragraphen geregelt.**§ 2 GO****Leitung der Technischen Universität Berlin**

(zu § 52 des geltenden BerlHG)

(1) ¹Die Technische Universität Berlin wird durch das Präsidium geleitet. ²Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler.(2) ¹Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat die Richtlinienkompetenz. ³Innerhalb der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgegebenen Richtlinien leitet jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident und die Kanzlerin oder der Kanzler ihren oder seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. ⁴Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann Aufgaben an die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder den Kanzler delegieren.(3) ¹Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. ²Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Präsidium.

§ 3 GO

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

(zu § 53 des geltenden BerlHG)

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Berlin beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Akademischen Senat beschlossen. ²Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten. ³Das Kuratorium nimmt zu den betreffenden Vorschlägen Stellung, ist jedoch frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. ⁴Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates oder des Kuratoriums unterstützt werden. ⁵Zur administrativen Betreuung des Bewerbungsverfahrens wird eine Kommission gebildet, der die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, ein weiteres vom Kuratorium sowie zwei vom Akademischen Senat zu bestimmende Mitglieder angehören. ⁶Die Mitglieder müssen dem Kuratorium bzw. dem Akademischen Senat als Mitglieder angehören. ⁷Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden der Kommission wahr. ⁸Sie oder er steht den Bewerberinnen und Bewerbern als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner während des laufenden Bewerbungsverfahrens zur Verfügung

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(5) ¹Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. ²In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) ¹Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat von den Gremien vorgeschlagen, die oder der im ersten und zweiten Wahlgang nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält, so wird sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wenn sie oder er im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. ²Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat von Berlin bestellt.

(8) ¹Eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten kann auf Vorschlag des Akademischen Senats im Einvernehmen mit dem Kuratorium oder auf Vorschlag des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat erfolgen. ²Sowohl der Vorschlag als auch das Einvernehmen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder. ³Die Abwahl erfolgt durch den Erweiterten Akademischen Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder.

§ 4 GO

Aufgaben des Präsidiums

(zu § 56 des geltenden BerlHG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Technische Universität Berlin, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. ²In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie oder er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(4) Die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Abs. 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

(5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. ²Das Präsidium ist unverzüglich über die Beschlüsse der Organe der Technischen Universität Berlin zu unterrichten.

(6) ¹Das Präsidium ist für alle Aufgaben der Technischen Universität Berlin zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Es ist insbesondere zuständig für

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans,
2. Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und 8 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
3. Anträge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
4. Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Anträge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin,
7. Anträge für die Änderung der Grundordnung,
8. die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts,
9. die Befugnisse der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde,
10. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

Die Rechte anderer Organe sowie Antragsrechte anderer Antragsberechtigter bleiben unberührt.

§ 5 GO

Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

(zu § 57 des geltenden BerlHG)

(1) Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) ¹Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident ist nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4 bis 6 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu wählen. ²Die Amtszeit der Ersten Vizepräsidentin oder des Ersten Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) ¹An der Technischen Universität Berlin werden bis zu zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. ²Die Wahl bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen. ³Vorschlagsberechtigt ist die zuletzt gewählte Präsidentin oder der zuletzt gewählte Präsident sowie der Akademische Senat und der Erweiterte Akademische Senat. ⁴Für die Wahl der weiteren Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates oder der einfachen Mehrheit des Erweiterten Akademischen Senats unterstützt werden. ⁵Die Zahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vor Durchführung der Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

(4) ¹Die Amtszeit der weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten können ihr Amt hauptamtlich wahrnehmen. ²Sie werden in diesem Fall nach ihrer Wahl in das Amt gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. ³Mit ihnen wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet. ⁴Die Entscheidung über die hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes trifft die Präsidentin oder der Präsident vor der Wahl der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten.

(6) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt.

§ 6 GO

Kanzlerin / Kanzler

(zu § 58 des geltenden BerlHG)

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Sie oder er leitet die Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden. ³Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. ⁴Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist für die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. ⁵Sie oder er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Kuratorium ausgewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt.

(3) Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Laufbahngesetzes erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(4) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler an der Technischen Universität ist Beamtin oder Beamter auf Zeit mit einer Amtszeit von zehn Jahren. ²Alternativ dazu kann durch Entscheidung des Kuratoriums mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis mit einer Amtszeit von fünf Jahren begründet werden. ³Ein Wechsel der Art des Beschäftigungsverhältnisses während der Amtszeit ist nicht möglich. ⁴Erneute Bestellungen können erfolgen.

§ 7 GO

Zuständigkeit für das Präsidium

(zu § 67 Abs. 1 BerlHG)

(1) Für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senates von Berlin Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde.

(2) Für die weiteren Mitglieder des Präsidiums ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde.

§ 8 GO

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(zu § 60 des geltenden BerlHG)

(1) ¹Dem Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. vier Studentinnen oder Studenten,

4. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. ²Mit Rede-, Informations- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

1. die Dekaninnen und Dekane,
2. die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats,
3. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute.
4. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen nach § 74 BerlHG, §§ 45 ff. GrundO

³§ 1 Abs. 3 S. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. ²Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 9 GO

Aufgaben des Akademischen Senats

(zu § 61 BerlHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten,
4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten,
6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
8. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne,
9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
11. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
12. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Stellungnahmen zu Kooperationsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
14. Festsetzung von Zulassungszahlen,
15. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 10 GO
Ständige Kommissionen
 (zu § 61 BerlHG)

¹Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung,
2. Lehre und Studium.

²Über ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. ³Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.

§ 11 GO
Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats
 (zu § 62 BerlHG)

Dem Erweiterten Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin gehören sechzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. die fünfundzwanzig Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1,
2. weitere zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. weitere elf akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. weitere elf Studentinnen oder Studenten,
5. weitere elf sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) ¹Die Mitglieder des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. ²Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Sitze im Akademischen Senat und dann die übrigen Sitze des Erweiterten Akademischen Senats besetzt. ³Bei einem Verzicht auf den Sitz im Akademischen Senat zugunsten eines Sitzes im Erweiterten Akademischen Senat rückt die oder der nächste, nicht für den Akademischen Senat berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat in den Sitz des Akademischen Senates auf.

(3) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsgruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

§ 12 GO
Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats
 (zu § 63 BerlHG)

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
3. die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
5. die Erörterung und Stellungnahme zum jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten,

6. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 13 GO

Konzil

(zu § 62 und § 63 BerlHG)

Das Konzil entfällt. § 62 und § 63 BerlHG finden keine Anwendung.

§ 14 GO

Zusammensetzung des Kuratoriums

(zu § 64 BerlHG)

(1) Dem Kuratorium gehören elf Mitglieder an, und zwar

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, das sich vertreten lassen kann,
2. sechs Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in besonderem Maße mit dem Wissenschaftsbereich vertraut und nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin, des Senats von Berlin oder der Berliner Verwaltung sind,
3. vier Mitglieder der Technischen Universität Berlin, davon je ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG, die sich nach Maßgabe des Absatz 3 Satz 2 und 3 vertreten lassen können.

(2) ¹Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats vorgeschlagen und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. ²Der Vorschlag hat geschlechterparitätisch zu erfolgen.

(3) ¹Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe des § 48 BerlHG gewählt. ²Sie können sich, wenn sie nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden, durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den jeweils rangnächsten Bewerber aus ihrem oder seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. ³Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vertreten lassen.

(4) Mitglieder des Akademischen Senats oder des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 GO

Aufgaben des Kuratoriums

(zu § 65 BerlHG)

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
3. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen der Fakultäten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4; erstreckt sich die Errichtung, Veränderung und Aufhebung auf mehrere Fakultäten, gilt Halbsatz 1,
5. die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst,
6. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und Abs. 8 BerlHG,

7. die Auswahl der Kanzlerin oder des Kanzlers,
8. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
9. den Erlass der Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten,
10. Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung und Einbettung der Hochschule.

(2) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 16 GO

Hauptkommission, Personalkommission

(zu § 66 und § 67 BerlHG)

Die Haupt- und Personalkommission entfallen. Ihre Befugnisse gehen auf das Präsidium über, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. § 66 und § 67 BerlHG finden keine Anwendung.

§ 17 GO

Fakultätsrat

(zu § 71 BerlHG)

(1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Studentinnen oder Studenten,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) ¹Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan. ²Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, in den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Absatz 1 Satz 2)
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Prodekaninnen oder die Prodekane,
4. die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
5. die Fakultätsverwaltungsleiterin oder der Fakultätsverwaltungsleiter,
6. die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen,
9. die Frauenbeauftragte der Fakultät,
10. der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission,
11. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
12. der oder die Referentin für Studium und Lehre.
13. die oder der Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren.

(4) ¹Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder

der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. ²§ 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend. ³§ 54 bis § 56 regelt Durchführung und Verfahren.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören.

(6) Die Fakultäten können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

§ 18 GO

Aufgaben des Fakultätsrats

(zu § 71 BerlHG)

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet insbesondere über

1. den Erlass von Satzungen (einschließlich der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen) der Fakultät,
2. Haushaltsansätze im Rahmen des Budgets der Fakultät und nach Maßgabe des Haushalts der TU Berlin,
3. die Verteilung von der Fakultät zugewiesenen und von wieder frei werdenden, bei der Fakultät verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen der Fakultät im Benehmen mit dem Akademischen Senat,
5. die Einsetzung von Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung, ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung,
6. Berufungsvorschläge,
7. Habilitationen,
8. Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. Vorschläge die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen, die Koordinierung von Lehre und Forschung,
10. die Evaluation der Lehre und die Vergabe von Lehraufträgen, die Beschlussfassung zu Struktur- und Entwicklungsplänen einschließlich der Frauenförderpläne sowie zur Personalentwicklung der Fakultät,
11. die Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, an die Dekanin oder den Dekan.

²Der Fakultätsrat kann die Befugnis gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Verteilung von Stellen und Mitteln an die den Instituten angehörenden Professuren und sonstigen Einrichtungen auf den Institutsrat übertragen. ³Die Rechte anderer Organe sowie § 73 BerlHG bleiben unberührt.

(2) Der Fakultätsrat hat insbesondere das Initiativ- und Beratungsrecht, Vorschläge und Stellungnahmen zur Veränderung und Aufhebung der Fakultät vorzunehmen.

§ 19 GO

Dekanin / Dekan

(zu § 72 BerlHG)

(1) Die Fakultät wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Der Fakultätsrat wählt in der Regel eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Forschung sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Lehre und Studium (Studiendekanin/Studiendekan) als Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. ³Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung sowie grundsätzlich die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre und Studium müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴In Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auch der Gruppe der an der TU Berlin

hauptamtlich beschäftigten akademischen oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vornehmlich mit Aufgaben im Bereich Lehre und Studium betraut sind.⁵In diesem Fall kann sie oder er nicht zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden.⁶Die Dekanin oder der Dekan muss dem Fakultätsrat angehören; seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Fakultät sein.

(3)¹Die Dekanin oder der Dekan hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.²Sie oder er erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät.³Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(4)¹Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für

1. den Entwurf des Haushaltsplans der Fakultät,
2. den Vollzug der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen der Fakultät,
3. Anträge zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
4. Anträge für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Bereichen der Fakultät,
5. die Erstellung und Umsetzung der Frauenförderpläne.

²Die Antragsrechte anderer Antragsberechtigter bleiben unberührt.

(5)¹Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gem. § 75 BerIHG zugewiesen sind.²Der Vorschlag zur Einstellung der Fakultätsverwaltungsleiterin oder des Fakultätsverwaltungsleiters erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(6)¹Die Dekanin oder der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Fakultät, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrates fallen, und kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.²Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7)¹Die Dekanin oder der Dekan hat Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der übrigen Gremien der Fakultät.²Die Dekanin oder der Dekan hat eine Auskunftspflicht gegenüber dem Fakultätsrat.

(8)¹Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan abwählen, indem er sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Abwahl ausspricht und eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.²Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers genügt die einfache Mehrheit.³Die Abwahl darf frühestens acht Tage nach der Antragsstellung auf einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates erfolgen.⁴Für die Prodekaninnen und Prodekane gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 20 GO

Institutsrat

(zu § 75 BerIHG)

(1) Organe der Institute sind die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und der Institutsrat.

(2) Dem Institutsrat gehören im Regelfall sieben Mitglieder an, und zwar

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
3. eine Studentin oder ein Student,

4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der Fakultätsrat auf Antrag eines Institutes eine Zusammensetzung von

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern,
3. zwei Studentinnen oder Studenten,
4. zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

festlegen.

(4) ¹Gehören einem Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. ²Näheres regelt § 57. ³Sinkt die Anzahl der einem Institut angehörenden Fachgebiete gemäß Strukturplan (Soll-Professuren) unter vier, ist von den zuständigen Gremien eine Neugliederung des Instituts und seiner verbliebenen Fachgebiete vorzunehmen.

(5) ¹Den Vorsitz im Institutsrat führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor. ²Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Institutsrates teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Prodekaninnen oder die Prodekane,
4. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
5. die Fakultätsverwaltungsleiterin oder der Fakultätsverwaltungsleiter,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.
9. die oder der Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren.

(6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem Institutsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören.

§ 21 GO

Aufgaben des Institutsrates

(zu § 75 BerlHG)

(1) ¹Der Institutsrat ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts zuständig, insbesondere für

1. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung des Instituts und seiner Untergliederungen,
2. Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der an dem Institut vertretenen Fächer,
4. Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen im Institut; sind Personen einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Halbsatz 1 auf deren Vorschlag, zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Drittmittelbeschäftigten kann der Institutsrat sein Vorschlagsrecht gemäß Halbsatz 1 auf die Projektleiterin oder den Projektleiter übertragen.

²Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Institutsrat kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zur Erledigung übertragen.

(3) Der Institutsrat soll mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einberufen.

§ 22 GO

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(zu § 75 BerlHG)

(1) Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und in der Regel eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(2) ¹Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Institutes ihre dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. ²Er oder sie erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Institutes. ³Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Institutes zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist zuständig für

- den Vollzug der Errichtung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen des Institutes,
- den Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates.

(4) ¹Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Institutes, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Institutsrates fallen, und kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. ²Die Befugnis des Institutsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat eine Auskunftspflicht gegenüber dem Institutsrat.

§ 23 GO

Haushaltsplan

(zu § 88 BerlHG)

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fakultäten, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Präsidium zur Billigung vor. ²Danach ist er dem Kuratorium zur Feststellung des Haushaltsplans zuzuleiten. ³Vorab ist dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest. ²Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

§ 24 GO

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(zu § 99 BerlHG)

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken.²Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung.³Die oder der für den Studiengang zuständige Dekanin oder Dekan benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.

(4) ¹Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die

1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule; hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen, soweit die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ihr oder sein Lehrdeputat an der Technischen Universität (Dienstort Berlin) erfüllt hat; bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden,
2. Förderung der Studentinnen und Studenten und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,
6. Unterstützung des Wissenstransfers.

²Auf Antrag der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) ¹Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle.²Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) ¹Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

²Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nach, dass sie oder er in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich ihres oder seines Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend.³Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer oder seiner Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft die Dekanin oder der Dekan.⁴Nach Ablauf der Freistellung ist der Dekanin oder dem Dekan ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen.⁵Die für Hochschu-

len zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.

§ 25 GO

Lehrbeauftragte

(zu § 120 BerlHG)

(1) ¹Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrgenommen werden können,
oder
2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.

²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.

³Hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen i.S.v. § 24 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3) ¹Lehrbeauftragte begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. ²Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester von der Leiterin oder vom Leiter der Hochschule erteilt. ³Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. ⁴Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) ¹Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. ²Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als die oder der Lehrbeauftragte ihre bzw. seine Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

(5) ¹Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. ²Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 GO

Erprobungsphase

(zu § 7a BerlHG)

(1) Während der Erprobung sind die vorstehenden Regelungen anstelle der entgegenstehenden des Berliner Hochschulgesetzes anzuwenden.

(2) ¹Während der Erprobung stellen das Kuratorium nach § 64 BerlHG, das Konzil, die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. ²Die Befugnisse des Kuratoriums gem. § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit die vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen, auf das Präsidium über.

(3) Die Erprobung gilt solange, bis durch eine Änderung des BerlHG entgegenstehende Regelungen getroffen werden.

Teil B

Mitgliedschaft, Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Frauenbeauftragte, Teilzeitstudium, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

1. Abschnitt – Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft in Organisationseinheiten und Mitgliedergruppen

§ 27 GO

Erstmitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft (Erstmitgliedschaft) in den Fakultäten, Zentralinstituten (wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Fakultäten) und Instituten (wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Fakultäten) ergibt sich

1. bei den Universitätsmitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, aus der Zuordnung der Stelle oder der Mittel, aus denen sie bezahlt werden;
2. bei den Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Universität tätig sind, aus der Mitgliedschaft derjenigen Wissenschaftlerin oder desjenigen Wissenschaftlers, der sie beschäftigt;
3. bei den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten (einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren) aus einem Beschluss des Fakultätsrates oder Institutsrates auf Antrag der oder des Betroffenen; wird ein solcher Antrag abgelehnt, so entscheidet der Akademische Senat;
4. bei den Studentinnen und Studenten durch Option für eine Fakultät ihres Studienganges und – falls vorhanden – ein Institut dieser Fakultät.

²Personen gemäß Satz 1 Nr. 2 gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, wenn sie eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, anderenfalls der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Ein Universitätsmitglied kann nur in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut und nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 BerIHG Erstmitglied sein; wenn es Erstmitglied einer Fakultät ist, kann es daneben Erstmitglied eines Instituts dieser Fakultät sein. ²Ergäbe sich gemäß Absatz 1 Anspruch auf Mitgliedschaft in mehreren Organisationseinheiten, so regelt sich die Erstmitgliedschaft nach dem Beschäftigungsverhältnis. ³Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse oder kein Beschäftigungsverhältnis, so kann das Universitätsmitglied gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine dieser Möglichkeiten optieren; die Option kann bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Wirkung vom Beginn des folgenden Semesters an geändert werden.

§ 28 GO

Zweitmitgliedschaft

(1) ¹Ein Universitätsmitglied kann neben der Erstmitgliedschaft gemäß § 27 nach Maßgabe dieser Vorschrift Mitglied (Zweitmitglied) weiterer Organisationseinheiten sein, Zweitmitglied eines Instituts jedoch nur, wenn es zugleich Mitglied (Erst- oder Zweitmitglied) der betreffenden Fakultät ist.

²Zweitmitglieder haben, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, dieselben Rechte wie Erstmitglieder bis auf das Wahlrecht und das Recht zur Mitwirkung im Fakultätsrat gemäß § 54.

(2) Hätte ein Universitätsmitglied gemäß § 27 Abs. 1 Anspruch auf mehrere Mitgliedschaften, so kann es diejenigen davon, die nicht gemäß § 27 Abs. 2 seine Erstmitgliedschaft ausmachen, durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten als Zweitmitgliedschaften erwerben.

(3) Ein Universitätsmitglied kann daneben weitere Zweitmitgliedschaften erwerben, wenn das von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit nützlich ist; eine solche Zweitmitgliedschaft ist erforderlich, wenn das Universitätsmitglied in einer Organisationseinheit Aufgaben

wahrnehmen soll, die aufgrund von Rechtsvorschriften nur von Mitgliedern dieser Organisationseinheit ausgeübt werden können.

(4) ¹Eine Zweitmitgliedschaft gemäß Absatz 3 entsteht durch Beschluss des Fakultätsrats oder Institutsrats auf Antrag oder mit nachträglicher Zustimmung des Mitglieds. ²Sie erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrats oder Institutsrats.

II. Ehrenmitgliedschaft

§ 29 GO

Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Die Universität kann als seltene Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (§ 2 Abs. 6 BerlHG). ²Die Verleihung setzt bedeutsame Verdienste um die Universität voraus. ³Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel Ehrensensatorin oder Ehrensensator verliehen werden.

(2) ¹Ein Ehrenmitglied darf weder Mitglied der Universität oder ihres Kuratoriums sein noch in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen und sich gemäß seinem Aufgabenbereich mit der Technischen Universität zu befassen haben. ²Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an solche Personen ist jedoch statthaft, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist oder sie von ihren amtlichen Pflichten entbunden worden sind.

§ 30 GO

Zuständigkeit für die Verleihung

¹Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät verliehen. ²Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden beiliegen. ³Der Akademische Senat zieht vor der abschließenden Beschlussfassung mindestens drei Gutachten bei. ⁴Spätestens zur zweiten Lesung muss der Entwurf einer Laudatio vorliegen.

§ 31 GO

Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder
2. wenn sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 32 GO

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft eines Universitätsmitglieds, das in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht, erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Die Mitgliedschaft einer entpflichteten Professorin oder eines entpflichteten Professors bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft von Drittmittelbeschäftigten gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 erlischt mit der Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit an der Universität.

(3) Die Mitgliedschaft der Personen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze für die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand.

(4) Die Mitgliedschaft von Studentinnen und Studenten endet mit der Exmatrikulation.

§ 33 GO**Weitere Tätigkeit von Professorinnen und Professoren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

(1) ¹Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. ²Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben abzuwickeln. ³Entsprechendes gilt für Personen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3, deren Mitgliedschaft gemäß § 32 Abs. 3 erloschen ist.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann aus wichtigem Grund über eine befristete weitere Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschließen, wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Wahrnehmung von Angelegenheiten in Lehre und Forschung, die bereits vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses begonnen wurden und im öffentlichen Interesse abgeschlossen werden müssen. ³Diese Aufgaben müssen an die Person gebunden und dürfen nicht übertragbar sein. ⁴Hierzu gehören die Abwicklung von Forschungsvorhaben, die Betreuung von Forschungsarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, die Beteiligung an Hochschul- und Staatsprüfungen, die Scheinvergabe.

(3) ¹Der Beschluss gemäß Absatz 2 muss vom Fakultätsrat vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gefasst und der oder dem Betroffenen mitgeteilt worden sein. ²Er wird mit der Zustimmung der oder des Betroffenen wirksam.

(4) Eine weitere Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität.

(5) ¹Die weitere Tätigkeit gemäß Absatz 2 soll im Falle der Abwicklung von Forschungsvorhaben bis zum Ende des dem Ausscheiden folgenden Semesters befristet werden. ²Sie darf auch bei mehrmaligen Beschlüssen über die Fortdauer eine Höchstzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

2. Abschnitt – Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung**I. Allgemeines****§ 34 GO****Unterstützung der Mitglieder in der Selbstverwaltung**

¹Für die Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung stellt die Universität die erforderlichen Mittel zur Verfügung. ²Für die Inanspruchnahme der Unterstützung können sich Gremienmitglieder zusammenschließen. ³Näheres regelt das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats.

§ 35 GO**Geschäftsordnung**

¹Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. ³Besteht für einen Fakultätsrat, den Rat einer Zentraleinrichtung, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis sowie den Institutsrat eines Zentralinstituts oder eines Instituts keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

§ 36 GO**Nichtöffentliche Sitzungen**

¹Im Akademischen Senat, dem Erweiterten Akademischen Senat, einem Fakultätsrat, einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis, einem Institutsrat, dem Rat einer Zentraleinrichtung und in den Kommissionen dieser Gremien gehört nicht zur Öffentlichkeit im Sinne von § 50 Abs. 2 BerlHG, wer einem Mitglied jeweils als rangnächste Bewerberin oder als rangnächster Bewerber im

Wahlvorschlag folgt (1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter). ²Sie oder er ist auch bei Anwesenheit des Mitglieds berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen und die zugehörigen Beratungsunterlagen einzusehen.

§ 37 GO **Amtszeiten**

(1) Die Berechnung der Amtszeiten gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG erfolgt nach akademischen Jahren im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 BerlHG.

(2) Die Ordnungen der zentralen Einrichtungen können für studentische Mitglieder eine Verkürzung der Amtszeit auf ein Jahr vorsehen.

§ 38 GO **Fristen**

¹Fristen in dieser Grundordnung und in anderen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Universität enden am letzten Tag um 15.00 Uhr; der Zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere Uhrzeit festlegen. ²Endet eine Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. ³Fristen werden durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt; Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Universität können vorsehen, dass bestimmte Fristen auch durch die Semesterferien gehemmt werden.

§ 39 GO **Informationspflicht und -recht**

(1) ¹Die Vorsitzenden der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. ²Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der Rechtsvorschriften Akten einzusehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Dekaninnen und Dekane sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.

§ 40 GO **Suspensives Gruppenveto**

(1) ¹Kommt im Akademische Senat, in einem Fakultätsrat, in einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder im Institutsrat eines Zentralinstituts oder eines Instituts eine Entscheidung gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studentinnen und Studenten oder der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zustande, so muss die oder der Vorsitzende des Gremiums die Angelegenheit auf Antrag erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. ²Bei Abstimmung durch Handzeichen ist der Antrag während der Auszählung der Stimmen durch Zuruf zu stellen, bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheimer Abstimmung) ist der Antrag vor der Abstimmung anzukündigen, damit das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen der betreffenden Gruppe ermittelt werden kann. ³Die zweite Abstimmung darf frühestens eine Woche nach der ersten erfolgen. Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft.

(2) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(3) Bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung und bei Wahlen ist ein Gruppenveto unzulässig.

II. Akademischer Senat

§ 41 GO

Stellungnahme des Akademischen Senats zu Rechtsvorschriften

(1) ¹Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen oder der zentralen Einrichtungen, die ihm gemäß § 9 Abs. 1 vorzulegen sind, gibt er sie den zuständigen Stellen zur nochmaligen Prüfung zurück. ²Bestehen auch gegen die erneute Vorlage Bedenken, leitet sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellungnahme des Akademischen Senats an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. ³In dringenden Fällen kann der Akademische Senat die Vorlage sofort mit seiner Stellungnahme dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin zuleiten.

(2) ¹Studien- und Prüfungsordnungen sollen drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten im Akademischen Senat behandelt werden. ²Die Kommission für Lehre und Studium prüft nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob dieser Zeitraum eingehalten werden kann.

III. Beratende Kommissionen

§ 42 GO

Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Akademischen Senats und der Präsidentin oder des Präsidenten sind gemäß § 10 ständige Kommissionen für

1. Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK),
2. Lehre und Studium (LSK),

zu bilden.

(2) ¹Im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kann der Akademische Senat weitere ständige Kommissionen bilden. ²Über die Zusammensetzung dieser Kommissionen entscheidet der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerlHG. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat für zwei Jahre benannt. ²Der Akademische Senat kann bei der ersten Benennung nach Inkrafttreten der Grundordnung Amtszeiten auf ein Jahr verkürzen, um überlappende Amtszeiten der Kommissionsmitglieder zu erreichen.

(4) Die oder der Vorsitzende einer ständigen Kommission und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kommission sein; sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der jeweiligen ständigen Kommission für die Dauer ihrer Amtszeit als Kommissionsmitglied gewählt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die ständigen Kommissionen über alle Vorgänge in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 43 GO

Ständige Kommissionen einer Fakultät

(1) ¹Der Fakultätsrat kann zu seiner Beratung neben der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Studiums (Ausbildungskommission) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 BerlHG eine ständige Kommission für Angelegenheiten der Forschung (Forschungskommission) einsetzen. ²In begründeten Fällen kann er mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten weitere ständige Kommissionen einsetzen.

(2) ¹In der Ausbildungskommission müssen die Studentinnen und die Studenten über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen. ²In der Forschungskommission müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen.

§ 44 GO **Sonstige beratende Kommissionen**

Für sonstige beratende Kommissionen legt das einsetzende Gremium die Zusammensetzung unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerIHG fest.

IV. Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

§ 45 GO **Einsetzung**

(1) ¹Eine Gemeinsame Kommission wird eingesetzt

1. auf Antrag des Fakultätsrats einer nach § 74 Abs. 1 BerIHG beteiligten Fakultät oder gemäß § 74 Abs. 3 BerIHG auf Antrag des Akademischen Senats durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder
2. gemäß § 74 Abs. 3 BerIHG nach Anhörung der beteiligten Fakultäten durch den Akademischen Senat.

²Eine Gemeinsame Kommission für eine zeitlich nicht begrenzte Aufgabe (ständige Gemeinsame Kommission) kann nur gemäß Nr. 2 eingesetzt werden. ³Eine beteiligte Fakultät hat das Recht, einen entsprechenden Antrag an den Akademischen Senat zu stellen.

(2) In Gemeinsamen Berufungskommissionen soll die Fakultät, der die Professur zugewiesen ist, die Mehrheit haben.

(3) Der Einsetzungsbeschluss für eine Gemeinsame Kommission muss enthalten:

1. die Angabe, ob es sich um eine ständige oder eine nicht ständige Gemeinsame Kommission handelt,
2. die Angabe, ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handelt,
3. Aufgabe der Gemeinsamen Kommission; bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche Kompetenzen welcher Fakultätsräte ihr übertragen werden,
4. die Anzahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fakultäten unter Beachtung von § 74 Abs. 4 BerIHG.

(4) ¹Soweit ein Beschluss zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bei allen beteiligten Fakultäten übereinstimmt, kann der Akademische Senat, wenn er die Gemeinsame Kommission nach Absatz 1 Nr. 2 einsetzt, nicht davon abweichen. ²Er kann jedoch einer zu bildenden oder einer bereits bestehenden Gemeinsamen Kommission nach Anhörung der beteiligten Fakultäten weitere Aufgaben übertragen. ³Ein Antrag dazu kann auch von einer der beteiligten Fakultäten oder von der Gemeinsamen Kommission selbst gestellt werden.

(5) ¹Die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Akademischen Senat.

(6) ¹Für Gemeinsame Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen oder Habilitationen gilt § 73 Abs. 3 und 4 BerIHG entsprechend. ²Soweit akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht habilitiert sind, aufgrund entsprechender Regelungen in der jeweiligen Habilitationsordnung mitwirken, sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bis auf das Stimmrecht gleichgestellt.

§ 46 GO **Besetzung**

(1) Kandidatin oder Kandidat ist, wer von einem Fakultätsratsmitglied seiner Mitgliedergruppe nominiert wird.

(2) ¹Jedes Fakultätsratsmitglied hat für jede Mitgliedergruppe so viele Stimmen, wie Sitze in dieser Mitgliedergruppe zu vergeben sind. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten, die zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen gewählt. ³Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. ⁵Reicht die Anzahl der auf diese Weise gewählten Personen zur Besetzung der Sitze nicht aus, werden weitere Personen nach demselben Verfahren gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit der Fakultätsräte. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Beim Freiwerden eines Sitzes findet eine Nachwahl statt, sofern keine Nachrückerinnen oder Nachrücker vorhanden sind. ⁴Ein nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppen der betreffenden Fakultät; § 73 Abs. 3 Satz 3 BerIHG bleibt unberührt.

(5) Die Wahl einer Gemeinsamen Kommission und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 47 GO **Konstituierung und Vorsitz**

(1) ¹Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer oder einem Beauftragten der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen. ²Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Berufungskommission wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät einberufen, der die Stelle zugewiesen ist.

(2) ¹Jede Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis müssen beide Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ³Die oder der Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kommission und führt deren Geschäfte.

(3) Die Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 48 GO **Aufhebung und Auflösung**

(1) ¹Eine Gemeinsame Kommission ist mit Erfüllung ihrer Aufgabe oder Wegfall ihres Zweckes aufgehoben. ²Bestehen darüber bei der Gemeinsamen Kommission, bei einer der beteiligten Fakultäten oder beim Akademischen Senat Zweifel, so ist ein Feststellungsbeschluss nach Absatz 2 oder 3 herbeizuführen.

(2) ¹Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 kann durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden. ²Kommt ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines beteiligten Fakultätsrates nach Anhörung der übrigen beteiligten Fakultätsräte der Akademische Senat.

(3) Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 kann vom Akademischen Senat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden; auch jede beteiligte Fakultät ist antragsberechtigt.

(4) ¹Nach der Aufhebung wickeln die Gemeinsamen Kommissionen die anstehenden Aufgaben ab, soweit keine anderweitige Bestimmung im Aufhebungsbeschluss getroffen wird. ²Nach der Abwicklung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Auflösung der Gemeinsamen Kommission fest.

§ 49 GO**Anwendung auf Zentralinstitute**

Sofern eine Gemeinsame Kommission gemäß § 74 Abs. 7 BerlHG unter Einbeziehung eines Zentralinstituts eingesetzt wird, gilt das über Fakultäten Gesagte sinngemäß auch für Zentralinstitute.

V. Ferienausschüsse**§ 50 GO****Allgemeines**

¹Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können in der Vorlesungszeit für die Semesterferien einen Ferienausschuss einsetzen. ²Die Mitglieder des Ferienausschusses müssen Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern des Einsetzungsgremiums sein. ³Der Ferienausschuss berät und beschließt über dringende Angelegenheiten.

§ 51 GO**Zusammensetzung des Ferienausschusses eines Fakultätsrates**

Dem Ferienausschuss eines Fakultätsrats gehören an:

1. die Dekanin, der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
4. eine Studentin oder ein Student,
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

§ 52 GO**Ermittlung der Zusammensetzung**

¹Die Zusammensetzung eines Ferienausschusses innerhalb der Mitgliedergruppen richtet sich nach dem Wahlergebnis zum Einsetzungsgremium, bei Listenwahl unter Zugrundelegung des Hare-Niemeyer-Verfahrens. ²Im letzteren Fall wird lediglich die Verteilung der Sitze auf die Listen festgelegt. ³Führt das Hare-Niemeyer-Verfahren zu einer Änderung der im Einsetzungsgremium bestehenden Mehrheitsverhältnisse, so kann davon abgewichen werden. ⁴Dabei ist auf eine minimale Abweichung zu achten.

§ 53 GO**Prioritätsvorbehalt für das Einsetzungsgremium**

Unabhängig von der Einsetzung eines Ferienausschusses kann die oder der Vorsitzende das Einsetzungsgremium auch in den Semesterferien zu einer Sitzung einberufen.

VI. Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen**§ 54 GO****Erweiterte Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

(1) ¹Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zu Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen mit einer Landungsfrist von 14 Tagen durch Fachpost oder, falls dies zweckmäßiger ist, durch einfachen Brief eingeladen. ²Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären. ³Erfolgt diese Willenserklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 durch eine Gemeinsame Kommission werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eingeladen, die den an dieser Kommission beteiligten Fakultäten oder Zentralinstituten angehören.

§ 55 GO**Rechtsstellung der nicht dem Fakultätsrat angehörenden mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) ¹Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 1 haben die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. ²Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen gem. § 54 Abs. 1 besteht nicht. ³Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig.

(2) ¹Den Einladungen zu Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 1 werden die erforderlichen Unterlagen beigelegt. ²In Einladungen zu Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. ³Die Akteneinsicht ist innerhalb der Ladungsfrist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren. ⁴Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft die Dekanin oder der Dekan nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

§ 56 GO**Beschlussfassung**

(1) In Angelegenheiten gemäß § 54 Abs. 1 ist der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Entscheidungen zu Gegenständen gemäß § 54 Abs. 1 sollen in den Semesterferien nicht gefasst werden.

(3) Das über Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 1 zu fertigende Protokoll muss die Namen der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer enthalten.

VII. Verkleinerte Institutsräte**§ 57 GO****Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte**

(1) ¹Gehören einem Institutsrat nur drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so entfällt das Stimmrecht der Gruppe der Studentinnen und Studenten, es sei denn, die Vertreterin oder der Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in einer Angelegenheit nicht stimmberechtigt. ²Gehören einem Institutsrat nur zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so entfällt zusätzlich das Stimmrecht der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Gehört einem Institutsrat nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an, so verfügt nur sie oder er über das Stimmrecht. ⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen, deren Stimmrecht entfällt, haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen gemäß § 24 Abs. 6 Freistellung für mindestens ein Semester gewährt worden ist, können bis zum Beginn des Semesters unwiderruflich erklären, dass sie ihr Stimmrecht im Institutsrat während der Freistellung nicht ausüben wollen. ²Sinkt dadurch die Anzahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Institutsrat unter vier, so rücken für die Zeit der Freistellung zunächst Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach, die als stellvertretende Mitglieder gewählt wurden. ³Wird auf diese Weise die Anzahl von vier stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erreicht, so rücken im Fall ihrer Zustimmung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach, die nicht in den Institutsrat gewählt wurden oder dafür nicht kandidiert hatten, und zwar in der Reihenfolge abnehmender Dauer der Institutszugehörigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. ⁴Bei gleicher Dauer entscheidet das Los, das die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor zieht. ⁵Wird auch auf diese Weise die Anzahl von vier stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erreicht, so gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt – Frauenbeauftragte

§ 58 GO

Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

(1) ¹Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Frauen aus den vier Mitgliedergruppen besteht. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

(2) Während ihrer Amtsperiode kann die hauptberufliche Frauenbeauftragte das Wahlgremium als Beirat zu ihrer Unterstützung heranziehen.

§ 59 GO

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

(1) ¹Für die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentralinstituten wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau aus den vier Mitgliedergruppen besteht. ²§ 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Soweit bei Wahlen zum Wahlgremium gemäß Absatz 1 keine Hochschullehrerin vorhanden ist, wird dieser Sitz der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen zugeordnet. ²Ist nur eine Hochschullehrerin vorhanden, so nimmt sie den Sitz ihrer Gruppe im Falles ihres Einverständnisses wahr; ist sie nicht einverstanden, gilt Satz 1. ³Sind nur zwei Hochschullehrerinnen vorhanden, nehmen sie den Sitz des Mitglieds und der Vertreterin nach Absprache untereinander wahr. Kommt eine Absprache nicht zustande, gilt Satz 1. ⁴In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, dass der nicht zu besetzende Sitz an die Gruppe der Studentinnen fällt.

(3) ¹Die Frauenbeauftragten in den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen werden in unmittelbarer Wahl von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Bereichs gewählt. ²In den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen können zur Unterstützung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beratende Beiräte mit maximal drei Mitgliedern von den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Bereichs gewählt werden. ³Im Frauenförderplan des jeweiligen Bereichs wird festgelegt, ob die Wahl eines beratenden Beirats erfolgt und ob dieser in Abweichung von Satz 1 die Aufgabe des Wahlgremiums übernimmt.

(4) In den Fakultäten können neben der jeweiligen Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin bei Bedarf und bei Vorliegen eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses bis zu drei weitere nebenberufliche Frauenbeauftragte mit jeweils einer Stellvertreterin bestellt werden.

§ 60 GO

Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten

(1) Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG zu einem Antrag über Angelegenheiten, die Frauen an der Hochschule betreffen, muss bis zum Beginn der Abstimmung erklärt werden.

(2) Der Widerspruch der Frauenbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bzw. der Beendigung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

(3) Vor Abstimmungen im schriftlichen Verfahren und vor Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors in unaufschiebbaren oder in übertragenen Angelegenheiten ist, sofern Frauen an der Hochschule betroffen sind, der Frauenbeauftragten der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 61 GO

Aufwandsentschädigung

(1) Für studentische nebenberufliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten bis zu 80 Stunden monatlich gewährt.

(2) ¹Steht eine studentische Frauenbeauftragte oder eine stellvertretende studentische Frauenbeauftragte in einem Beschäftigungsverhältnis als studentische Hilfskraft an der Universität mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Stunden monatlich, erhält sie anstelle einer Aufwandsentschädigung eine Freistellung von ihren Dienstaufgaben gemäß § 59 Abs. 10 BerlHG. ²Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang kann sie durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten wählen, ob sie eine Aufwandsentschädigung oder eine Freistellung gem. § 59 Abs. 10 BerlHG erhalten will.

4. Abschnitt - Teilzeitstudium

§ 62 GO

Berechnung der Fachsemester

Soweit die Satzung gemäß § 10 Abs. 6 BerlHG die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium vorsieht, werden die Fachsemester mit dem Faktor auf die Regelstudienzeit angerechnet, der dem zeitlichen Umfang des Teilzeitstudiums entspricht.

5. Abschnitt – Honorarprofessorinnen und -professoren

§ 63 GO

Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten – davon mindestens eines auswärtigen – über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

Teil C

Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten

§ 64 GO

Bestätigung von Rechtsvorschriften

¹Die Bestätigung von Satzungen der Technischen Universität Berlin gem. § 90 BerlHG erfolgt durch das Präsidium. ²§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist zu beachten.

§ 65 GO

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBI. TU S. 11), zuletzt geändert am 31.10.2012 (AMBI. TU S. 286) außer Kraft.